

Merkblatt zum Ursprungszeugnis (UZ)

Allgemeines zum UZ

Ansprechpartner: Referat Außenwirtschaft

Berthold, Julianna
Telefon: 0351 2802-173
Fax: 0351 2802-7173
berthold.julianna@dresden.ihk.de

Rasokat, Nicole
Telefon: 0351 2802-188
Fax: 0351 2802-7188
rasokat.nicole@dresden.ihk.de

Böhme, Liane
Telefon: 0351 2802-189
Fax: 0351 2802-7189
boehme.liane@dresden.ihk.de

Seidel, Carolin
Telefon: 0351 2802-177
Fax: 0351 2802-7177
seidel.carolin@dresden.ihk.de

Stand: April 2021

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Wann wird ein Ursprungszeugnis...

... benötigt?

- wenn die Zollbehörde des Importlandes dies generell vorschreibt. Die Vorschriften entnehmen Sie dem Export-Nachschlagewerk „K und M“ - Konsulats- und Mustervorschriften.
- wenn dies der Kunde für das konkrete Geschäft ausdrücklich fordert. Diese Information entnehmen Sie Ihrem Vertrag oder Akkreditiv.

... beantragt?

- wenn sich die Ware in Versandbereitschaft befindet.

In welcher Form wird das Ursprungszeugnis beantragt?

- Es ist der EU-einheitliche Vordruck (Original, roter Antrag, ggf. gelbe Durchschrift) zu verwenden.
- Anmerkungen und Hinweise auf der Vorder- und Rückseite des Antrages sind zu beachten.
- Radierungen und Übermalungen (z.B. mit Tipp-Ex) sind nicht zulässig!
- Leerräume sind zu entwerfen.
- Wird ein Ursprungszeugnis in mehrfacher Ausfertigung benötigt, so sind Durchschriften zu verwenden. Fotokopien des Original-UZ sind nicht zulässig.
- Alle Exemplare eines Ursprungszeugnisses müssen die gleiche Kenn-Nummer tragen. Fehlt auf Durchschriften die Kenn-Nummer, so ist die Kenn-Nummer des Originals im dafür vorgesehenen Feld oben rechts einzutragen. Stammen das Original und die Durchschrift von zwei verschiedenen Formularverlagen, so ist auf der Durchschrift der bestehende Buchstabe zu streichen und der Buchstabe des Originals vor der Kennnummer ebenfalls mit einzutragen.

Wie ist das Ursprungszeugnis auszufüllen?

Feld 1:

Firmierung und Anschrift vollständig und ordnungsgemäß (lt. Handelsregistereintragung, Gewerbeanmeldung, usw.) einsetzen. Dies kann auch eine Postanschrift sein. Befindet sich eine Firma in einem Insolvenz- oder Liquidationsverfahren, muss der Zusatz „in Insolvenz“ bzw. „i.l.“ oder „in Liquidation“ bzw. „i.L.“ zwingend hinter dem Firmennamen angegeben werden.

Feld 2:

ist grundsätzlich auszufüllen. Falls „an Order“ eingetragen wird, muss das Bestimmungsland hinzugefügt werden.

Feld 3:

Möglichst die offizielle Staatenbezeichnung des Ursprungslandes verwenden, z.B. „Bundesrepublik Deutschland“. Im Zweifelsfall bei der IHK nachfragen.

Bei Aufführung eines oder mehrerer EU-Länder, sollte der Zusatz „Europäische Union“ in der entsprechenden Sprache in Klammern angefügt werden, z.B. „**Bundesrepublik Deutschland (Europäische Union)**“. Ersatzweise kann auch die offizielle Abkürzung „EU“ verwendet werden.

Wird der allgemeine Ursprungsbegriff „Europäische Union“ im Empfangsland akzeptiert, dann genügt dieser.

Bei mehreren Ursprungsländern können diese im Feld 6 getrennt für jede Warenposition angegeben werden (siehe 3. Beispiel in unserem Muster). Im Feld 3 ist in diesem Fall zu vermerken: „siehe Feld 6“.

Feld 4:

Es kann auf die Beförderungsart (LKW, Schiff, Luftfracht, Bahn, Post) hingewiesen werden.

Feld 5:

Hier können z.B. Importlizenz-, Auftrags-, Akkreditiv-Nummer o.ä., nicht aber Hersteller- oder Exporteurerklärungen eingetragen werden.

Feld 6:

Aufzuführen sind: Anzahl und Art der Packstücke bzw. „lose“ oder „unverpackt“.
Eine evtl. Ursprungsangabe in der Packstückmarkierung muss mit dem tatsächlichen Ursprung übereinstimmen. Keine versteckte Herstellererklärung aufführen!

Bei mehreren Warenarten und/oder Ursprungsländern hat eine Unterteilung in laufende Nummern zu erfolgen. Bei umfangreichen Warensendungen möglichst anstelle eines mehrseitigen UZ einen handelsüblichen Sammelbegriff verwenden, mit dem Hinweis „gemäß beigefügter (angesiegelter) Rechnung Nr. .../Packliste/Spezifikation“.

Grundsätzlich ist eine handelsübliche (allgemeinverständliche) Warenbezeichnung zu verwenden. Fantasiebezeichnungen, z.B. aus einem Akkreditiv, können nur zusätzlich angegeben werden. „as per L/C ...“.

Hier sollte in der Regel auch die Angabe der Stückzahl für die einzelnen Positionen erfolgen. Kurze Verweise auf Handelsdokumente, Bestellnummer oder ähnliches sind zulässig.

Feld 7:

Dieses Feld ist stets auszufüllen. Bei verpackter Ware wird empfohlen, hier das Brutto- und Nettogewicht anzugeben - auch dann, wenn die Menge durch eine andere Maßeinheit schon bestimmt wurde.

Feld 8: (nur im Antragsformular!)

Der Antragsteller hat anzukreuzen, ob die Ware „im eigenen Betrieb“ oder „in einem anderen Betrieb“ hergestellt wurde, ggf. mit detaillierter Ursprungsangabe für jede einzelne Position. Als „im eigenen Betrieb“ hergestellt gilt nur die ursprungsbe gründende Be- oder Verarbeitung gemäß UZK und DA. Auskunft über die Ursprungsregeln erteilt die IHK. Falls „in einem anderen Betrieb“ anzukreuzen ist, sind der IHK stets entsprechende Ursprungsnachweise zu übergeben. Der Antrag bedarf der rechtsverbindlichen Unterschrift.

Feld 9: (nur im Antragsformular!)

Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller und Absender aus Feld 1 nicht identisch sind. Weitere Auskünfte erteilt die IHK.

Rückseite des UZ:

Bei Bedarf kann der Exporteur hier zulässige Erklärungen abgeben (z.B. Herstellererklärungen, positive Ursprungserklärungen) oder zusätzliche Angaben machen (statistische Warennummer, Einzelpreise u.ä.), die auf der UZ-Vorderseite nicht gestattet sind.

Bitte bedenken Sie:

- Das Ursprungszeugnis ist eine öffentliche Urkunde und Sie sind für die Richtigkeit der Angaben durch Ihre rechtsverbindliche Unterschrift voll verantwortlich!
- Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen ohne Mitwirken der IHK sind Urkundenfälschungen!

Wie ist der Bearbeitungsweg?

- Bitte reichen Sie die ausgefüllten Dokumente inkl. dem unterschriebenen UZ-Antrag per Post oder persönlich bei der Bescheinigungsstelle der IHK Dresden innerhalb der Abfertigungszeiten ein.
- Unter Verwendung der Digitalen Signatur ist auch eine elektronische Beantragung möglich. Für weitere Informationen beraten wir Sie gern.
- Eine reibungslose und zeitsparende Abwicklung ist in Ihrem und unserem Interesse. Deshalb bitten wir Sie, die einzelnen Unterlagen – insbesondere die Ursprungsnachweise – den jeweiligen Vorgängen übersichtlich und revisionssicher zuzuordnen.
- Die UZ-Ausstellung durch die IHK Dresden ist nur möglich, wenn
 - a) das vorgeschriebene Formular formell richtig ausgefüllt ist und
 - b) alle Angaben und/oder Nachweise korrekt sind.
- Zum Thema Ursprungsrecht/Ursprungsregeln/Ursprungsnachweise und zu zahlreichen Sonderfällen (UZ für Zubehör, Ersatzteile usw.) halten wir für Sie im Bedarfsfall zusätzliche Informationen bereit.
- Sonder-/Problemfälle bitte vorher mit uns besprechen.

Umseitig: Ausfüllmuster ist auf der nächsten Seite!!!

1 Absender (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift) K.F.I. Mustermann GmbH Kleine Mühlstraße 5 01097 Dresden Dies kann auch eine Postanschrift sein	<input checked="" type="checkbox"/> 000000	ANTRAG AUF AUSSTELLUNG
2 Empfänger (Name oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift, oder „an Order“ und Bestimmungsland) Gelco Großhandel AG Obere Alm 18 4123 Allschwill Schweiz oder: An Order Schweiz		
	3 Ursprungsland (Europäische Union oder betreffendes Ursprungsland) Federal Republic of Germany (European Union)	
4 Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt) LKW	5 Bemerkungen hier kann z.B. eingetragen werden: Rechnungs-, Importlizenz-, LC-Nummer, Hinweise auf eine Neuausfertigung nicht aber: statistische Warennummer, Herstellerangaben ohne Erklärung des Exporteurs (im Einzelfall Rücksprache mit IHK halten)	
6 Laufende Nummer; Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke; Warenbezeichnung (bei unverpackten Waren die Anzahl oder „lose geschüttet“ einsetzen)	7 Menge (ausgedrückt in Roh- oder Eigengewicht oder in anderen Maßeinheiten)	
1. Beispiel: 10 Kisten; Markierung: Gelco 1432/1-10 Allschwill 1.) 5.000 Stück Installationsschalter, Typ 525/1 2.) 1.000 Stück Steckdosen, Typ 590 2. Beispiel: lose, unverpackt 20.000 Stück Elektroinstallationsmaterial gemäß beigefügter Spezifikation (z.B. Rechnung, Packliste, Lieferschein) 3. Beispiel: (siehe Punkt 5 der Anmerkung auf der UZ-Antrag-Rückseite) 15 Kartons; Markierung: Gelco 1-15, Allschwill 1.) 1.000 Stück Installationsschalter - Ursprungsland Polen (Europäische Union) 2.) 140 Stück Steckdosen - Ursprungsland: Europäische Union 3.) 900 Stück Steckverbinder - Ursprungsland: USA Kurze Verweise auf Handelsdokumente, Bestellnummer oder ähnliches sind zulässig	Brutto: 1.200 kg Netto : 1.085 kg 14.500 kg Brutto: 2.400 kg Netto : 1.980 kg	
8 Der Unterzeichner <div style="display: flex; justify-content: space-around;"> <div style="text-align: center;"> (Ursprungsregel beachten) – BEANTRAGT die Ausstellung eines Ursprungszeugnisses, in dem bescheinigt wird, dass die oben bezeichneten Waren ihren Ursprung in dem in Feld 3 genannten Land haben, – ERKLÄRT, dass die vorbezeichneten Waren hergestellt wurden <input checked="" type="checkbox"/> im eigenen Betrieb in Deutschland <input checked="" type="checkbox"/> in einem anderen Betrieb, dass er für die vorbezeichneten Waren noch kein Ursprungszeugnis beantragt hat, <u>Als "im eigenen Betrieb" hergestellt gilt nur die ursprungsbe gründende Be- oder Verarbeitung gemäß UZK und DA</u>, dass ihm folgendes bekannt ist: Ursprungszeugnisse sind öffentliche Urkunden; wer schuldhaft bewirkt, dass unrichtige Angaben in einem Ursprungszeugnis bescheinigt werden, oder wer schuldhaft falsche Ursprungszeugnisse gebraucht, kann sich einer straf- oder bußgeldrechtlichen Verfolgung aussetzen; für alle Schäden, die aus vorsätzlich oder fahrlässig gemachten unrichtigen Angaben entstehen, haftet er gegebenenfalls auch bürgerlich-rechtlich, </div> <div style="text-align: center;"> (Nachweise vorlegen) – ERKLÄRT, dass die Angaben dieses Antrags sowie die im Hinblick auf die Ausstellung des Ursprungszeugnisses der zuständigen Stelle vorgelegten Beweisunterlagen und erteilten Auskünfte richtig sind, dass die Waren, auf die sich die Unterlagen und Auskünfte beziehen, dieselben sind, für die das Zeugnis beantragt wird, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, die durch die Regelungen über die gemeinsame Begriffsbestimmung für den Warenursprung vorgesehen sind, – VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Stelle, zusätzliche Angaben zu machen und weitere Beweisunterlagen vorzulegen, die für die Ausstellung des Zeugnisses erforderlich sind. </div> </div>		
9 Antragsteller, wenn nicht Absender (Name der Firma und vollständige Anschrift)	Dresden, den 10.05.2016 Ort und Datum <div style="float: right; text-align: right;"> K. Mustermann Unterschrift des Antragstellers (Handschriftlich) </div>	